Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 55 (1940)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LV. Jahrgang Nr. 1 1. Januar 1940

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Neueinteilung der Primar- und der Sekundarschulgemeinden sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen. — 2. Aus den Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter. — 3. Kreisschreiben an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die kantonalen Lehranstalten. — 4. Über den Eintritt der Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums der Kantonsschulen in Zürich und Winterthur. — 5. Soldatenweihnacht. — 6. Lehrerwahlen und ärztliche Zeugnisse. 7. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 8. Neuere Literatur. — 9. Inserate.
Beilage: Register zu den Gesetzen und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen; Neue Folge V/1930—1939.

Neueinteilung der Primar- und der Sekundarschulgemeinden sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen.

Nach § 7, 1. Absatz, der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 sind die Primar- und Sekundarschulgemeinden sowie die Fortbildungsschulkreise alljährlich in die Beitragsklassen einzuteilen. Für das Jahr 1940 mußte deshalb wieder eine Neueinreihung erfolgen. Sie hatte sich auf die Durchschnittssteueransätze 1937/39 zu stützen.

Für die Einteilung 1940 der Schulgemeinden in Beitragsklassen ist die folgende gleiche Skala wie für 1939 maßgebend:

Durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung %	Beitragsklasse
über 290	1
„ 280 bis 290	2
„ 270 „ 280	3
„ 260 „ 270	4

Durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung %	Beitragsklasse
„ 250 „ 260	5
über 240 „ 250	6
„ 230 „ 240	7
„ 220 „ 230	8
„ 210 „ 220	9
„ 200 „ 210	10
„ 190 „ 200	11
„ 180 „ 190	12
„ 175 „ 180	13
„ 170 „ 175	14
„ 165 „ 170	15
165 und darunter	16

Für das Jahr 1940 ergibt sich somit folgende Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen, wobei ausdrücklich zu bemerken ist, daß nachträgliche Änderungen, die infolge der Überprüfung der von den Gemeinden angegebenen Steueransätze durch die Direktion des Innern notwendig werden sollten, vorbehalten bleiben:

a) Primarschulgemeinden.

Bezirk Zürich.

Zürich 14, Äsch 9, Birmensdorf 3, Dietikon 1, Oberengstringen 6, Ötwil-Geroldswil 1, Schlieren 11, Uitikon a. A. 8, Unterengstringen 4, Urdorf 1, Weiningen 1, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Äugst 1, Affoltern 6, Bonstetten 6, Hausen 9, Hedingen 6, Kappel 10, Knonau 6, Maschwanden 5, Mettmenstetten 8, Obfelden 11, Ottenbach 6, Rifferswil 8, Stallikon 1, Wettswil 4.

Bezirk Horgen.

Adliswil 1, Hirzel 6, Horgen 10, Hütten 1, Kilchberg 16, Langnau 1, Oberrieden 12, Richterswil 7, Rüschlikon 16, Schönenberg 5, Thalwil 16, Wädenswil 16.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 16, Herrliberg 11, Hombrechtikon 8, Küsnacht 16, Männedorf 9, Meilen 16, Ötwil 4, Stäfa 11, Uetikon 16, Zumikon 12.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 3, Bubikon 12, Dürnten 10, Fischenthal 1, Goßau 1, Grüningen 3, Hinwil 7, Rüti 11, Seegräben 14, Wald 7, Wetzikon 7.

Bezirk Uster.

Dübendorf 10, Egg 3, Fällanden 9, Greifensee 12, Maur 2, Mönchaltorf 1, Schwerzenbach 7, Uster 10, Volketswil 4, Wangen 6.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 8, Fehraltorf 11, Hittnau 7, Illnau 9, Kyburg 9, Lindau 16, Pfäffikon 7, Russikon 2, Sternenberg 1, Weißlingen 9, Wila 8, Wildberg 1.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 10, Altikon 9, Bertschikon 1, Brütten 9, Dägerlen 1, Dättlikon 1, Dinhard 6, Elgg 10, Ellikon 7, Elsau 1, Hagenbuch 1, Hettlingen 1, Hofstetten 1, Neftenbach 1, Pfungen 9, Rickenbach 8, Schlatt 1, Seuzach 1, Turbenthal 14, Wiesendangen 5, Zell 7.

Bezirk Andelfingen.

Adlikon 7, Benken 16, Berg 11, Buch 7, Dachsen 5, Dorf 11, Feuerthalen 9, Flaach 4, Flurlingen 16, Großandelfingen 12, Henggart 1, Humlikon 7, Kleinandelfingen 9, Marthalen 8, Oberstammheim 9, Ossingen 12, Rheinau 11, Thalheim 4, Trüllikon 1, Truttikon 12, Uhwiesen 9, Unterstammheim 8, Volken 1, Waltalingen 6.

Bezirk Bülach.

Bachenbülach 11, Bassersdorf 14, Bülach 12, Dietlikon 12, Eglisau 11, Embrach 11, Freienstein 6, Glattfelden 11, Hochfelden 7, Höri 1, Hüntwangen 9, Kloten 10, Lufingen 16, Nürensdorf 3, Oberembrach 3, Opfikon 11, Rafz 5, Rorbas 1, Wallisellen 15, Wasterkingen 7, Wil 9, Winkel 9.

Bezirk Dielsdorf.

Bachs 1, Boppelsen 1, Buchs 10, Dällikon 1, Dänikon-Hüttikon 8, Dielsdorf 12, Neerach 6, Niederglatt 9, Niederhasli 7, Niederweningen 14, Oberglatt 14, Oberweningen 9, Otelfingen 12, Regensberg 6, Regensdorf 6, Rümlang 10, Schleinikon 8, Schöfflisdorf 9, Stadel 7, Steinmaur 8, Weiach 9.

b) Sekundarschulgemeinden.

Bezirk Zürich.

Zürich 14, Birmensdorf 3, Dietikon 1, Schlieren 11, Weiningen 1, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Affoltern 6, Hausen 9, Hedingen 6, Mettmenstetten 8, Obfelden-Ottenbach 11.

Bezirk Horgen.

Adliswil 1, Hirzel 6, Horgen 10, Kilchberg 16, Langnau 1, Oberrieden 12, Richterswil 7, Rüschlikon 16, Thalwil 16, Wädenswil 16.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 16, Herrliberg 11, Hombrechtikon 8, Küsnacht 16, Männedorf 9, Meilen 16, Stäfa 11, Uetikon 16.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 3, Bubikon 12, Dürnten 10, Fischenthal 1, Goßau 1, Grüningen 3, Hinwil 7, Rüti 11, Wald 7, Wetzikon 7.

Bezirk Uster.

Brüttisellen 6, Dübendorf 10, Egg 3, Maur 2, Mönchaltorf 1, Nänikon 10, Uster 10, Volketswil 4.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 8, Fehraltorf 11, Hittnau 7, Illnau 9, Pfäffikon 7, Rikon-Lindau 12, Russikon 2, Weißlingen 9, Wila 8.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 10, Elgg 10, Neftenbach 1, Pfungen 9, Räterschen 1, Rickenbach 8, Rikon-Zell 7, Seuzach 1, Turbenthal 14, Wiesendangen 5.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen 12, Benken 16, Feuerthalen 9, Flaach 4, Marthalen 8, Ossingen 12, Stammheim 8, Uhwiesen 9.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf 14, Bülach 12, Eglisau 11, Embrach 11, Freienstein 6, Glattfelden 11, Kloten 10, Rafz 5, Wallisellen 15, Wil 9.

Bezirk Dielsdorf.

Dielsdorf 12, Niederhasli 7, Niederweningen 14, Otelfingen 12, Regensdorf 6, Rümlang 10, Schöfflisdorf 9, Stadel 7.

c) Fortbildungsschulkreise.

Bezirk Zürich.

Zürich 14, Birmensdorf 3, Dietikon 1, Schlieren 11, Weiningen 1, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Affoltern 6, Hausen 9, Hedingen 6, Mettmenstetten 8, Obfelden 11.

Bezirk Horgen.

Adliswil 1, Horgen 10, Kilchberg 16, Langnau 1, Richterswil 7, Rüschlikon 16, Schönenberg 5, Thalwil 16, Wädenswil 16.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 16, Herrliberg 11, Hombrechtikon 8, Küsnacht 16, Männedorf 9, Meilen 16, Stäfa 11, Uetikon 16.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 3, Bubikon 12, Dürnten 10, Fischenthal 1, Goßau 1, Grüningen 3, Hinwil 7, Rüti 11, Wald 7, Wetzikon 7.

Bezirk Uster.

Brüttisellen 6, Dübendorf 10, Egg 3, Maur 2, Uster 10, Volketswil 4.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 8, Hittnau 7, Illnau 9, Lindau 16, Pfäffikon 7, Russikon 2, Weißlingen 9, Wila 8.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 10, Elgg 10, Neftenbach 1, Pfungen 9, Räterschen 1, Rickenbach 8, Rikon-Zell 7, Seuzach 1, Turbenthal 14, Wiesendangen 5.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen 12, Feuerthalen 9, Flaach 4, Marthalen 8, Ossingen 12, Stammheim 8.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf 14, Bülach 12, Eglisau 11, Embrach 11, Glattfelden 11, Kloten 10, Rafz 5, Rorbas-Freienstein 6, Wallisellen 15, Wil 9.

Bezirk Dielsdorf.

Dielsdorf 12, Furttal 12, Niederhasli 7, Niederweningen 14, Rümlang 10, Stadel 7.

Die staatlichen Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer, der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule sowie die Lehrkräfte an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind vom 1. Januar 1940 an nach den vorstehenden Klassen zu berechnen und auszurichten. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, daß den Lehrkräften der Volksschule diejenigen Zuschüsse zum gesetzlichen Grundgehalt ausbezahlt werden, die der Beitragsklasse ihrer Gemeinde entsprechen. Dabei ist der Beschluß des Kantonsrates vom 27. Dezember 1937 über den Lohnabbau der Staatsangestellten zu beachten.

Den Lehrkräften an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist von den Schulkreisen auch der als Bundesbeitrag erhältliche Drittel der Dienstalterszulagen auszurichten (siehe Skalen am Schluß dieses Artikels).

Die Zuerkennung außerordentlicher Besoldungszulagen an Volksschullehrer nach der bevorstehenden Beitragsklassen-Einteilung wird auf 1. Mai 1940 erfolgen.

Grundgehalt der Besoldungen der Lehrerschaft der Volksschule:

Beitrags-klasse	Primarlehrer Staat	Primarlehrer Gemeinde	Primar-lehrerinnen Staat	Primar-lehrerinnen Gemeinde	Sek.'lehrer Staat	Sek.'lehrer Gemeinde	Sekundar-lehrerinnen Staat	Sekundar-lehrerinnen Gemeinde	Arb. u. Haus-haltungslehr. Staat	Arb. u. Haus-haltungslehr. Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	3700	100	3500	100	4600	200	4400	200		
2	3650	150	3450	150	4550	250	4320	250	115	5
3	3600	200	3400	200	4500	300	4300	300		
4	3550	250	3350	250	4450	350	4250	350		
5	3500	300	3300	300	4400	400	4200	400		
6	3450	350	3250	350	4300	500	4100	500	100	20
7	3400	400	3200	400	4200	600	4000	600		
8	3350	450	3150	450	4100	700	3900	700		
9	3300	500	3100	500	4000	800	3800	800		
10	3200	600	3000	600	3900	900	3700	900		
11	3100	700	2900	700	3800	1000	3600	1000	85	35
12	3000	800	2800	800	3700	1100	3500	1100		
13	2900	900	2700	900	3600	1200	3400	1200		
14	2800	1000	2600	1000	3500	1300	3300	1300		
15	2700	1100	2500	1100	3400	1400	3200	1400	70	50
16	2600	1200	2400	1200	3300	1500	3100	1500		

[Gesetzlicher Grundgehalt: Primarlehrer Fr. 3800, Primarlehrerinnen Fr. 3600, Sekundarlehrer Fr. 4800, Sekundarlehrerinnen Fr. 4600, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die wöchentliche Jahresstunde Fr. 120.] Besoldungsabbau gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 27. Dezember 1937.

Besoldung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (nach §§ 6 und 7 der Verordnung vom 7. Mai 1937)

Dienstjahre	Anteil an der Besoldung pro wöchentliche Jahresstunde							
	Staat				Fortbildungsschulkreise *			
	in den Beitragsklassen				in den Beitragsklassen			
	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13-16 Fr.	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13-16 Fr.
0	80.—	70.—	60.—	50.—	60.—	70.—	80.—	90.—
1	83.33	73.33	63.33	53.33	61.67	71.67	81.67	91.67
2	86.67	76.67	66.67	56.67	63.33	73.33	83.33	93.33
3	90.—	80.—	70.—	60.—	65.—	75.—	85.—	95.—
4	93.33	83.33	73.33	63.33	66.67	76.67	86.67	96.67
5	96.67	86.67	76.67	66.67	68.33	78.33	88.33	98.33
6	100.—	90.—	80.—	70.—	70.—	80.—	90.—	100.—
7	103.33	93.33	83.33	73.33	71.67	81.67	91.67	101.67
8	106.67	96.67	86.67	76.67	73.33	83.33	93.33	103.33
9	110.—	100.—	90.—	80.—	75.—	85.—	95.—	105.—
10 und mehr	113.33	103.33	93.33	83.33	76.67	86.67	96.67	106.67

* In den Anteilen der Schulkreise sind die Bundesbeiträge inbegriffen.
Besoldungsabbau gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 27. Dezember 1937

Für das Jahr 1940 werden auch die in § 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) aufgeführten Staatsbeiträge für das Volksschulwesen nach der neuen Klasseneinteilung berechnet. Die Prozentsätze, die den Gemeinden an die subventionsberechtigten Ausgaben ausgerichtet werden, sind in den nachfolgenden Skalen enthalten.

Beitragsklasse	Staatsbeitrag nach § 1 des Gesetzes vom 2. Febr. 1919 lit. a, d, f. % *	lit. b, c, e, g, h. % **
1	74	49
2	71	47
3	68	45
4	65	43
5	62	41
6	59	39
7	56	37
8	52	35
9	48	33

Beitragsklasse	Staatsbeitrag nach § 1 des Gesetzes vom 2. Febr. 1919 lit. a, d, f. % *	lit. b, c, e, g, h. % **
10	44	30
11	38	26
12	32	21
13	25	16,5
14	18	12
15	11	7,5
16	5	3,5

* Gilt auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für individuelle Lehrmittel und das Schulmaterial an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nach § 4 der Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 7. Mai 1937.

** Gilt auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für bauliche Einrichtungen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen nach § 5 der Verordnung vom 7. Mai 1937.

Zürich, den 15. Dezember 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Es wird voraussichtlich nicht möglich sein, dieser Nummer des Amtlichen Schulblattes die am 28. Dezember 1939 vom Regierungsrat beschlossene Vollziehungsverordnung beizulegen; die Erziehungsdirektion muß sich darauf beschränken, einige Hauptpunkte, die sich auf die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Besoldungsreduktion beziehen, zur Kenntnis zu bringen:

1. Volksschullehrer.

«§ 29. Vom Staat werden auf die in Art. II des Kantonsratsbeschlusses vorgesehenen Ansätze für im Militärdienst stehende Lehrer herabgesetzt

1. der vom Staat aufgebrachte Anteil am Grundgehalt;
2. die vom Staat im Sinne von § 7 des Schulleistungsgesetzes aufgebrachte Dienstalterszulage;
3. die vom Staat gewährte außerordentliche Besoldungszulage im Sinne von § 8.

Außerdem werden die vom Staat aufgebrachten Leistungen für Lehrer, die während des Militärdienstes einen Sold von mehr als Fr. 5.— im Tag beziehen, um die in Art. III des Kantonsratsbeschlusses vorgesehenen Soldquoten herabgesetzt.

Die Absätze 2 und 3 von Art. III finden auf die Lehrer ebenfalls Anwendung. Die Voraussetzungen von Absatz 3 sind jedoch erst erfüllt, wenn der Lehrer nachweist, daß er von Staat und Gemeinde zusammen nach Vornahme aller wegen Militärdienstes gemachten Abzüge weniger als 20% seines Gehaltes erhielte (vergl. § 47*).

§ 30. Für die von der Gemeinde aufgebrachten Leistungen gilt folgende Regelung:

a) Der von der Gemeinde aufgebrachte Anteil am Grundgehalt ist während des Militärdienstes des Lehrers von der Gemeinde auf den gleichen Ansatz herabzusetzen wie der Anteil des Staates am Grundgehalt;
b) die Gemeinden sind berechtigt, die nach § 9 des Gesetzes auszurichtende Gemeindezulage, soweit sie nicht in Form der Einräumung einer Wohnung gewährt wird, während der Dauer des Militärdienstes eines Lehrers auf die in Art. II des Kantonsratsbeschlusses vorgesehenen Ansätze herabzusetzen;
c) mit Bezug auf die Herabsetzung der weiteren Gemeindeleistungen sind die Gemeinden frei. Den Gemeinden wird empfohlen, sie für im Militärdienst befindliche Lehrer nicht stärker herabzusetzen als für im Militärdienst befindliche Gemeindeangestellte.

§ 31. Gemeinden, die ihren Lehrern ein festes Gesamtgehalt ausrichten, sind berechtigt, dieses Gesamtgehalt während der Dauer des Militärdienstes des Lehrers im gleichen Maß herabzusetzen wie die Gehälter der übrigen Gemeindeangestellten. Das Gehalt darf jedoch dabei nicht geringer werden als sich ergäbe, wenn das gesamte staatlich vorgeschriebene Gehalt nach Maßgabe des Kantonsratsbeschlusses herabgesetzt würde.

2. Universitätsdozenten.

§ 32. Bei Universitätsdozenten, die im Militärdienst

* Festsetzung der Höhe des auszuzahlenden Ansatzes bei besonderen Verhältnissen durch die Finanzdirektion.

stehen, erstreckt sich die Kürzung auf die Jahresbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen), sowie auf allfällige Direktionsentschädigungen und weitere Zulagen (inbegriffen Kollegiengeldergänzungen und Entschädigungen für Lehraufträge). Nicht gekürzt werden die Kollegiengelder, Kollegiengeldanteile und Prüfungsgebühren.

3. Lehrer aller Stufen (gemeinsame Bestimmung).

§ 33. Die Kürzung des Gehaltes im Sinne der Art. II und III des Kantonsratsbeschlusses wird auch bei Militärdienst während der ordentlichen Ferien vorgenommen.»

Über das bei der Ausrechnung einzuschlagende Verfahren orientiert § 43:

«§ 43. Bei Angestellten, für die ein Jahresgehalt ausgesetzt ist, ist bei der Berechnung so vorzugehen, daß das Jahresgehalt nach Abzug des Lohnabbaues (aber vor Abzug allfälliger Versicherungsprämien) durch die Zahl der Tage des betreffenden Jahres (365 oder 366) geteilt wird; der so gewonnene Taglohn ist bei der monatlichen Lohnzahlung für die Tage, die der Angestellte im Militärdienst verbracht hat, auf den sich gemäß Kantonsratsbeschluß Art. II und III ergebenden Ansatz herabzusetzen; für die übrigen Tage ist er dagegen voll auszusetzen. Die vom vollen Monatsgehalt berechnete Versicherungsprämie ist vom so errechneten Restlohn in Abzug zu bringen.»

Ein Beispiel der Ausrechnung einer Besoldung ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Anfragen und Beschwerden über vermeintlich unrichtige Berechnung der Gehaltsermittlung sind zunächst an das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion zu richten; sollte die erhaltene Auskunft nicht befriedigen, so steht der Rekursweg an die Finanzdirektion offen. Bei der Bestimmung der Dezemberbesoldung wurde, weil damals die Vollziehungsverordnung noch nicht vorlag, übersehen, daß für den Dezember 31 Tage in Berechnung zu ziehen sind. Da bei der Berechnung der Monatsbesoldungen bis und mit November das Jahr zu 360 Tagen angenommen worden ist, nach der regierungsrätlichen Verordnung aber für die Ermittlung der Abzüge mit 365 respektive 366 gerechnet werden muß, macht der Fehler einen

Bruchteil eines Taglohnes aus. Der Ausgleich wird mit einem Nachtrag zur Januarbesoldung erfolgen.

Beispiel einer Besoldungsberechnung.

Gemeinde der 10. Beitragsklasse.
Primarlehrer mit 12 Dienstjahren.
Zivilstand: verheiratet, 2 Kinder unter 19 Jahren.
Militärgrad: Oberleutnant.
Militärdienstdauer im November 4 Tage.
Staatliche Besoldung, wenn kein Militärdienst geleistet wird:

	Fr.
Anteil am Grundgehalt	3 200.—
Kantonale Alterszulage	1 200.—
	4 400.—
5% Lohnabbau	220.—
Nettobesoldung	4 180.—

Ermittlung der auszurichtenden Besoldung.

Reguläre Besoldung pro Tag
= Fr. 4 180.— : 365 = Fr. 11.452.
Täglicher Abzug bei Militärdienst:
20% von Fr. 11.452 = Fr. 2.290.

Reguläre Besoldung für den Dezember: Fr. 11.452 × 31	=	305.75
Abzug an der Besoldung gemäß Kantonsratsbeschluß, Ziffer II, für den November: 4 Tage Militärdienst Fr. 2.290 × 4 = Fr. 9.16, abgerundet		9.15
		296.60
Kürzung des Soldbezuges (Oberleutnant) gemäß Kantonsratsbeschluß, Ziffer III, für den November: 4 Tage Fr. —.92 × 4 = Fr. 3.68, aufgerundet		3.70
		292.90
abzüglich Quartalprämie für die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer		40.—
Ende Dezember auszurichtende Besoldung		252.90

Rappenbeträge werden vierteljährlich ausgerichtet.

Zürich, den 29. Dezember 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben

an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die kantonalen Lehranstalten.

Wir mußten leider wiederholt feststellen, daß den Weisungen im Amtlichen Schulblatt vom Dezember 1939 wegen der Lohnabzüge bei im Militärdienst stehenden Lehrern, Beamten und Angestellten nicht nachgelebt wird.

Da diese Besoldungsabzüge die Kanzlei ohnehin mit Arbeit sehr belasten, müssen wir darauf halten, daß dem Rechnungsbüro der Erziehungsdirektion unverzüglich unter Angabe der genauen Daten von der Einberufung oder der Entlassung von Lehrern Kenntnis gegeben wird. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisung wird die prompte Ausrichtung des Gehaltes in Frage gestellt.

Es dürfte nicht unangebracht sein, wenn wir auf die §§ 49—52 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 aufmerksam machen:

§ 49. Jeder Angestellte ist verpflichtet, über seine Verhältnisse, die für die Berechnung der Gehaltskürzung von Bedeutung sind, vollen und wahrheitsgetreuen Aufschluß zu erteilen.

§ 50. Die erstmalige Auskunftgabe erfolgt auf Grund eines dem Angestellten zugestellten Fragebogens.

Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, jede Änderung in den Verhältnissen, nach denen sie im Fragebogen gefragt worden sind (dienstlicher Grad, Zivilstand, Zahl der Kinder unter 19 Jahren, Zahl der Unterstützten, Art und Höhe der Unterstützung, Einkünfte der Unterstützten, Verdienst der Ehefrau) der Amtsstelle, der sie diese Verhältnisse erstmals durch Ausfüllung des Fragebogens haben mitteilen müssen, unverzüglich bekanntzugeben.

§ 51. Jeder Beamte und Angestellte hat den Tag seines Einrückens zum Militärdienst, sowie den Tag seiner Entlassung unverzüglich seinem dienstlichen Vorgesetzten zu melden. Dieser hat die Richtigkeit der Meldung zu prüfen und sie hierauf, mit seinem Visum versehen, an die Stelle, die die Besoldung des betreffenden Beamten oder Angestellten berechnet, weiterzuleiten.

§ 52. Wissentlich unrichtige Angaben über die Verhältnisse, die für die Berechnung der Gehaltskürzung von Bedeu-

tung sind, namentlich unrichtige Ausfüllung des Fragebogens (§ 50, Abs. 1), Unterlassung von Meldungen über Änderungen in den maßgebenden Verhältnissen (§ 50, Abs. 2), Unterlassung von Meldungen über geleisteten Militärdienst oder unrichtige Angaben über geleisteten Militärdienst (§ 51), werden nach Maßgabe der bestehenden Disizpilinarvorschriften geahndet. In schwereren Fällen kann überdies Überweisung an den Strafrichter wegen Betruges erfolgen.

Zürich, den 19. Dezember 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Über den Eintritt der Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums der Kantonsschulen in Zürich und Winterthur

Eltern, die ihren Sohn für den Besuch des Gymnasiums anmelden wollen, wenden sich richtigerweise zuerst an den bisherigen Lehrer, um von ihm zu erfahren, wie er die Aussichten für den Eintritt ins Gymnasium und für das Fortkommen an dieser Schule einschätze. Deshalb dürfte es für Primarlehrer erwünscht sein, etwas über die Erfahrungen zu vernehmen, die das Gymnasium mit den Schülern der 1. Klasse gemacht hat.

Für das Fortkommen spielen hauptsächlich folgende Punkte eine Rolle: Die Befähigung, der Wille zum Arbeiten und zur Selbständigkeit, die Zuverlässigkeit.

Die Befähigung findet ihre Beurteilung im Zeugnis. Doch ist zu bedenken, daß der Maßstab im Gymnasium streng ist. Im allgemeinen wurde festgestellt, daß die Zensuren an der Aufnahmeprüfung und während der Probezeit durchschnittlich um einen Punkt tiefer stehen als im Zeugnis der Primarschule, so daß Schüler, die im Primarschulzeugnis mit 4—5 oder 4 beurteilt werden, die allergrößte Mühe haben, am Gymnasium mitzukommen. Das Gymnasium ist eine Ausleseschule und muß eine solche sein. Ungenügende sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist in allen Fächern ein ernstes Hindernis für das Fortkommen in dieser Schule, die in hohem Maße auf die Vermittlung des in den Sprachen enthaltenen Bildungsgutes eingestellt ist.

Von größter Wichtigkeit sind der Wille zum Arbeiten und zur Selbständigkeit und die Zuverlässigkeit. Sehr häufig wurde der Mißerfolg selbst bei begabten Schülern dadurch herbeigeführt, daß der Schüler sich nicht angewöhnt hatte,

sich zu konzentrieren und gewissenhaft auch in der Klasse mitzuarbeiten, und zwar ohne beständiges Antreiben und fortdauernde Kontrolle. Schüler, die unselbständig und unzuverlässig sind, können sich am Gymnasium nicht halten, und es ist nötig, daß die Primarlehrer dies den Eltern mit aller Deutlichkeit sagen.

Die Voraussetzungen des Unterrichtes in Deutsch und Rechnen am Gymnasium, um nur diese zwei Hauptfächer zu nennen, halten sich durchaus in den Grenzen, die diesen Fächern durch den Lehrplan der Primarschule gezogen sind.

Trotz dieser Beschränkung auf die Vorschriften des Lehrplanes kann ein Lehrer vor die Frage gestellt werden, ob er seinen Schülern eine besondere Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung zuteil werden lassen solle. Die Entscheidung muß ihm überlassen werden. Er kennt seine Schüler inbezug auf Begabung, Zuverlässigkeit und Arbeitswillen, er weiß, ob ihm das Niveau der Klasse die richtige Durchführung des Lehrplanes ermöglicht hat. Dringend zu warnen ist vor dem Versuch, einen Teil des Stoffgebietes der 1. Gymnasialklasse durch Privatunterricht vorwegzunehmen, um dem Schüler das Bestehen der Probezeit zu erleichtern. Ein solches Vorgreifen birgt die Gefahr in sich, daß die Eltern, die Schule und vor allem der Schüler selbst über die Art und den Grad der Begabung getäuscht werden.

Der muttersprachliche Unterricht erfordert von den Schülern, die in die 1. Klasse kommen wollen, insbesondere

1. die Fähigkeit, einen dieser Altersstufe angemessenen Text mit guter Aussprache und Betonung vom Blatt zu lesen und seinen Inhalt mündlich und schriftlich wiederzugeben;
2. die Fähigkeit, ein eigenes Erlebnis oder eine eigene Beobachtung mündlich und schriftlich in verständlichem Deutsch zu schildern;
3. die Fähigkeit schriftlicher Darstellung ohne gröbere Verstöße in der Rechtschreibung und in der Anwendung der Satzzeichen;
4. die Fähigkeit, die Wortarten und die Teile des einfachen Satzes zu unterscheiden.

Im Rechnen wird verlangt, daß die Schüler

1. das formale Rechnen mit Sicherheit durchführen;

2. sogenannte Textaufgaben verstehen, erklären und in die zahlenmäßige Form übertragen können;
3. eine übersichtliche, geordnete Darstellung zu geben vermögen.

Die Prüfungen bewegen sich ganz im genannten Rahmen. Besonders sei noch bemerkt, daß die mündlichen Prüfungen durch Primarlehrer in Gegenwart des Fachlehrers des Gymnasiums abgenommen werden.

Zürich und Winterthur, im Dezember 1939.

Die Rektorate der Gymnasien Zürich und Winterthur.

Soldatenweihnacht.

An die Lehrerschaft der Sekundarschule.

Die Erziehungsdirektion hat von einem Offizier folgende Zuschrift erhalten:

„In meinem Weihnachtspaket war ein Brieflein beigeschlossen von einem Hanny Gaßmann, Sekundarschule. Eine Adresse war nicht dabei. Ich lege Wert darauf, dem Kind meine Freude über das Brieflein auszudrücken, und da ich vermute, daß es irgendwo im Kanton Zürich zu Hause sei, möchte ich Sie bitten, mir die Adresse des Kindes zu vermitteln. Es wäre mir nicht recht, wenn es nicht wie die andern Kameraden und Kameradinnen von seinem Soldaten ein Lebenszeichen erhielte."

Wir ersuchen den Lehrer, der das Mädchen Hanny Gaßmann kennt, uns dessen Adresse bekanntzugeben, damit wir sie weiterleiten können — zur Freude des Kindes und seines Soldaten.

Zürich, den 29. Dezember 1939.

Sekretariat der Erziehungsdirektion.

Lehrerwahlen und ärztliche Zeugnisse.

Kreisschreiben an die Schulpflegen.

Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 verlangt in Artikel 6, daß in Schulen, Erziehungs-, Pflege-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten die Kinder und Zöglinge, sowie das Lehrpersonal und das Pflegepersonal einer ärztlichen Beobachtung unter-

worfen werden. Wir verweisen auf die Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Februar 1937 und wiederholen:

Für die definitive Anstellung von Lehrern, Erziehern und Pflegepersonal ist gute Gesundheit Voraussetzung. Die Schulpflegen sind verpflichtet, die für eine Wahl in Aussicht genommenen Lehrer zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu veranlassen. Das ärztliche Zeugnis (Durchleuchtung notwendig!) ist dem Schularzt zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Wahlakten dem Statthalteramt zur Weiterleitung an die Erziehungsdirektion zuzustellen.

Zürich, den 20. Dezember 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Lehrerwahlen. Der Schulvorstand der Stadt Zürich hat mit Zustimmung der Zentralschulpflege verfügt:

Die auf Beginn des Schuljahres 1940/41 freiwerdenden und die neu zu schaffenden Lehrstellen an der Volksschule der Stadt Zürich werden nicht definitiv, sondern durch Verweser besetzt. Von einer Ausschreibung der Lehrstellen wird daher Umgang genommen.

Examenaufgaben. Der Erziehungsrat hat am 12. Dezember 1939 beschlossen:

I. Von der Aufstellung von Examenaufgaben für das Schuljahr 1939/40 wird angesichts der schweren Störungen, von denen die Schule infolge der Mobilmachung der schweiz. Armee betroffen wurde, Umgang genommen.

II. Die Frage, wie die Jahresprüfungen 1939/40 durchzuführen sind, bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten.

Sekundarschüler-Stipendien. Im Schuljahr 1938/39 wurden 419 Sekundarschüler der III. Klasse (1937/1938: 394) mit staatlichen Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 18 320 bedacht (1937/38 Fr. 17 540).

Die Sekundarschulpflegen gewährten aus der Schulkasse Stipendien von zusammen Fr. 12 082. Hiebei wurden auch Schüler der I. und II. Klasse berücksichtigt. Drei Sekundarschulpflegen haben die vom Staate verabreichten Stipendien wegen vorzeitigen Austrittes der Schüler, zusammen Fr. 830, nicht ausbezahlt und der Staatskasse zurückerstattet.

Verwesereien.

Primarschule.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Rüti	Maag, Hanny, von Bachenbülach	16. Nov. 1939
Uster-Riedikon	Kurth, Rudolf, von Zürich	1. Nov. 1939

Sekundarschule.

Zürich-Zürichberg	Anliker, Hermann, von Gondiswil (Bern)	25. Nov. 1938

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte aus Altersrücksichten auf 30. April 1940:

Schule	Name	im Schuldienst seit
	Primarlehrer.	
Zürich (Uto)	Boßhard, Emil	1893
Zürich (Limmattal)	Schärer, Johann	1893
„ „	Suter, Hans	1895
Adetswil-Bäretswil	Wüst, Johann	1894
Oberuster	Bühler, Emil	1895
Wangen-Brüttisellen	Rüeger, Heinrich	1895

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Staatsdienst	Todestag
Rüti	Kunz, Walter	1880	1900	15. Nov. 1939

Vikariate im Monat Dezember.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	16	315	—	6	78	—	6	1	422
Neu errichtet wurden . . .	12	55	—	4	21	—	7	—	99
	28	370	—	10	99	—	13	1	521
Aufgehoben wurden	14	282	—	5	64	—	7	1	373
Zahl der Vikariate Ende Dez.	14	88	—	5	35	—	6	—	148

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: Pachlatko, Paul, geboren 1915, von Kloten, in klassischer Philologie; Walter, Peter, geboren 1914, von Basel, in Geographie; Glättli, Dr. Hugo, geboren 1910, von Zürich, in Französisch.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattung. Die Erziehungsdirektion verdankt einem ehemaligen Schüler der kantonalen Oberrealschule angelegentlich den Empfang von Fr. 1000 als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien. Der Betrag wird dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, aus dem Stipendien in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen aus dem ordentlichen Stipendienkredit keine Unterstützung möglich ist.

Die vierte Folge des Schweizerischen Schulwandbilderwerkes. Herausgegeben von der Kommission für interkantonale Schulfragen und vertrieben von der Firma E. Ingold, Herzogenbuchsee. Mitte November 1939 ist die vierte Serie des Schweizerischen Schulwandbilderwerkes erschienen und mit ihm wiederum ein reich ausgestatteter Kommentar, der dem Lehrer alles in die Hand gibt, was er für die Auswertung der Bilder im Unterricht wünschen kann. Die Künstler haben mit diesen neuesten Werken bei aller von der Schulstube geforderten materiellen Genauigkeit, Anschaulichkeit und Sachlichkeit sogar in sehr kritischen, rein ästhetisch eingestellten Fachkreisen helle Begeisterung hervorgerufen. Das Meisterwerk der Serie — vielleicht des ganzen Bilderwerkes — ein Bild packender Unmittelbarkeit, trägt den Titel: Bubenberg in Murten. Kein geringerer als Otto Baumberger hat es geschaffen. Ein weiteres Bild nennt sich Rumpelstilzchen. Voller Geheimnisse und Andeutungen, duftig und verträumt wird es ein bißchen Märchensonnenschein in die Schulstuben der Kleinen tragen. Das Bild „Rhonetal bei Sierre“ ist ein geographisches Unterrichtsbild. Das vierte Bild zeigt eine Bergwiese auf der Schynigen Platte.

1500 Exemplare müssen von jedem Bild verkauft sein, bis die Unkosten gedeckt sind. Bei der relativen Kleinkeit des

Absatzgebietes, in Anbetracht der Ungunst unserer Zeit sind große Anstrengungen sowohl seitens der Herausgeber als auch aller andern am Fortbestand dieses nationalen Werkes Interessierten vonnöten.

Neuere Literatur.

Im Val d'Anniviers. Von Paul de Chastonay. Ein Buch der Heimatkunde. Mit vielen Abbildungen. 98 Seiten. Preis in Leinen gebunden Fr. 3.50, kartoniert Fr. 2.50. Verlag Räber & Co., Luzern.

Wege durch Zürich. Von Richard Zürcher. Mit 69 ganz- und halbseitigen Abbildungen. 126 Seiten. Preis Fr. 4.80. Zu beziehen durch Rascher Verlag, Zürich.

Adele Kamm. Von Paul Seippel. Ein Buch innerlich erlebten Christentums. 233 Seiten. Preis Fr. 3.50. Zu beziehen durch Verlag Rascher, Zürich.

Die Leute vom Zehnthaus. Von Ernst Brauchlin. Eine Geschichte für die reifere Jugend. Mit 25 Abb. von Willy Planck. 234 Seiten 8°. Preis gebunden Fr. 6.50. Verlag Orell Füßli, Zürich.

Der Zauberspiegel. Ein Buch für wißbegierige Knaben und Mädchen. Von H. J. Kaeser. Mit 61 Zeichnungen von Kurt Lange. 249 Seiten 8°. Preis gebunden Fr. 6.50. Verlag Orell Füßli, Zürich.

Was ist ein Jahr, Vicki? Ein Buch für junge Mädchen. 180 Seiten 8°. Mit 16 Zeichnungen von N. v. Breßlern-Roth. Preis gebunden Fr. 6.—. Verlag Orell Füßli, Zürich.

Schweizer Kinder-Abreißkalender 1940. Weihnachtsgeschenk für Knaben und Mädchen im Alter von 6—14 Jahren. Preis Fr. 2.90. Schweizer Druck- und Verlagshaus, Klausstraße 33, Zürich 8.

Schweizer Wanderkalender 1940. Preis Fr. 1.80. Zu beziehen durch den Schweiz. Bund für Jugendherbergen, Seilergraben 1, Zürich 1.

Wehr und Waffen. Die Kriegsbereitschaft der schweizerischen Armee. 1. Heft. Mit Geleitwort von Bundesrat Minger und einem Aufsatz des Chefs der Kriegstechnischen Abteilung, Oberst Fierz, über die letzten fünf Jahre der schweizerischen Aufrüstung. Preis Fr. 2.—. Verkehrsverlag A.-G., Zürich.

Heimat und Volk. Die Höhenstraße der Schweizerischen Landesausstellung Zürich 1939. Preis Fr. 2.—. Verkehrsverlag A.-G., Zürich. 2 Alfred

Leuchtende Schweiz. 80 mehrfarbige Landschaftsbilder nach Agfa-Color-Naturaufnahmen. Einleitung von Josef Reinhart. Begleittexte von Dr. E. Künzli. 209 Seiten. Preis Fr. 13.50. Rascher Verlag Zürich.

Die christliche Sendung der Schweiz. Von Arnold Lüscher. 80 Seiten. Preis broschiert Fr. 1.50. Verlag Paul Haupt, Bern.

Wir wollen frei sein. Ein vaterländisches Brevier. Herausgegeben von Adolf Guggenbühl und Georg Thürer. 64 Seiten. Preis Fr. 2.60. Schweizer Spiegel Verlag Zürich. 2 Adr.

Das Arbeitsprinzip im Schulgesangunterricht. Von Anna Lechner. 222 Seiten. Preis geb. Fr. 5.80. Zu beziehen durch den Lehrmittelverlag des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt.

Inserate.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen der Absolventen des Seminars Küsnacht finden Ende des Schuljahres statt; die Prüfungen der Abiturienten des Evangelischen Seminars später, voraussichtlich im Laufe des Monats Mai. Die Prüfungen der Seminarabteilung der Töchterschule in den Fächern Deutsch, Französisch, Geschichte, Mathematik, Gesang, Zeichnen, Schreiben und Turnen haben bereits stattgefunden; die Prüfung in den pädagogischen Fächern wird voraussichtlich nach Ablauf des Schuljahres erfolgen.

Die Erziehungsdirektion muß sich Abänderungen vorbehalten. Die genauen Daten werden später bekannt gegeben.

Die Anmeldungen sind bis 10. Februar 1940 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden.

Zürich, den 19. Dezember 1939. Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahr 1940 wird am Schlusse des Wintersemesters 1939/40 stattfinden.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens **15. Januar 1940** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer.**

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis **30. Januar 1940 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.**

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. November 1939. Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden **Mitte Februar 1940** stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis 15. Januar 1940 der Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walchetor", Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 21. November 1939. Die Erziehungsdirektion.

An die Sekundarschulgutsverwaltungen.

Die Erhebungen über die Ausgaben der Sekundarschulgemeinden fällt künftig weg.

Den Sekundarschulgutsverwaltungen werden daher die betreffenden (grünen) Formulare nicht mehr zugestellt.

Zürich, den 15. Dezember 1939.

Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen.

Den Anmeldeformularen wird ein Zirkular beigegeben, in dem der Lehrer des anzumeldenden Schülers um Auskunft darüber ersucht wird, ob die Schulverhältnisse seit der Mobilisation irgend welche Störungen erfuhren. Die Schulleitungen sind gewillt, ausserordentlichen Verhältnissen bei den Entscheiden über Aufnahmeprüfung oder Probezeit Rechnung zu tragen.

Zürich, den 22. Dezember 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1940/41.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule (Industrieschule) und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele und Lehrpläne wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Ausserdem stehen die Rektoren den Eltern zur Berufsberatung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. — Daselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu je 50 Rp. bezogen werden.

Für die in der Stadt Zürich wohnenden Schüler **persönliche Anmeldung Samstag, 27. Januar.** (Näheres siehe unten.) Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular.**
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiss** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen,** bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.
6. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften **spätestens bis 25. Januar an das Rektorat** der betreffenden Abteilung. ☞ Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut Beschluss des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muß.**

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karrierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. Absolventen der III. Sekundarschulklasse, welche sich in die Oberreal- oder

Handelsschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmässigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern und zwar ohne Angabe der Gründe. Auf Wunsch verabfolgen die Rektorate ein Verzeichnis von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden das gemeinsame Untergymnasium. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. **Realgymnasium** (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Einschreibung am 27. Januar in der Aula (Nr. 58) des **alten** Kantonsschulgebäudes, Rämistrasse 59, um 14.30 Uhr nur für die erste (unterste) Klasse; für die übrigen Klassen hat die Anmeldung schriftlich zu erfolgen.

Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistrasse 59, ein Zirkular zu beziehen, das über die Einrichtung der Anstalt Aufschluss gibt.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1928 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen ein befähigter und fleissiger Schüler nach Besuch der sechs Klassen einer wohlbestellten Primarschule erreicht haben muss.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Mittwoch, 21. Februar,** nachmittags 2 Uhr, in der Aula, Nr. 58, und mündlich **Montag, 4. März, evtl. Dienstag, 5. März.**

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler: **Dienstag, den 19. bis Donnerstag, den 21. März.**

Oberrealschule (Industrieschule).

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Einschreibung am **27. Januar,** 14.15 Uhr, im neuen Kantonsschulgebäude, II. Stock, in den Zimmern 57, 58, 59.

Nach Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten,** nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1926 (1925), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der III. Sekundarklasse sich für die I. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrate gutgeheissenen Anschlussprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt", 1936, Nr. 1, und Schulprogramm).

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (nur Botanik).

Prüfungszeiten für die 1. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 23. Februar,** vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Montag, den 4. März, evtl. Dienstag, den 5. März.**

Für die III. und IV. Klasse: **Dienstag, den 19. bis Donnerstag, den 21. März.**

Dienstag, den 16. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule (Rämistrasse 59), um 20 Uhr, ein Vortrag statt, der Eltern über **die Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen); ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die Betätigung in Handel und Verwaltung (in 4½ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und Eisenbahndienst** (3 Jahreskurse); die Aussichten für Anstellung im Verkehrsdienst sind aber angesichts des übergrossen Andrangs sehr ungünstig. Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtstdatum **vor** dem 1. Mai 1926 bzw. 1925, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schliesst an die 2. Sekundarklasse an. Indessen können insbesondere entfernter wohnende Knaben auch aus der 3. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse übertreten; soweit nötig sind für sie kostenfreie Anfängerkurse in Buchhaltung, kaufm. Rechnen, Handelskorrespondenz, Englisch und Stenographie vorgesehen.

Der Erziehungsrat empfiehlt, den normalen Weg des Übertritts aus der 2. Sekundarklasse in die I. Handelsklasse zu wählen, damit die beim Eintritt in die II. Handelsklasse unvermeidliche Mehrbelastung durch zusätzliche Unterrichtsstunden und durch Hausaufgaben vermieden wird. Wo triftige Gründe für den längern Besuch der heimatlichen Sekundarschule und den Übertritt in die II. Handelsklasse sprechen, sollten die Sekundarschüler Englisch und Stenographie gelernt haben.

Nicht aufgenommen werden solche Knaben, welche bloss die I. Handelsklasse besuchen möchten. Die Sekundarschüler, welche gleich nach vollendetem 15. Altersjahr, dem gesetzlichen Mindestalter für Handelslehrlinge, in eine Berufslehre eintreten möchten, besuchen zweckmässiger die 3. Sekundarklasse. Aber auch der Besuch bloss der 2. Handelsklasse nach der 3. Sekundarklasse wird nicht besonders empfohlen.

Einschreibung am 27. Januar, 14.15 Uhr, im neuen Kantonsschulgebäude, I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 41, 42, 43, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 40.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie, für die II. Klasse ausserdem Geschichte, Geographie, Algebra, Buchführung.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse, ohne die schon auf Grund der Zeugnisse der Vorschule prüfungsfrei aufgenommenen Schüler: **Samstag, 24. Februar,** vormittags 8 Uhr; für die II. Klasse: **Freitag, 23.,** und **Samstag, 24. Februar,** je vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung für diese Klassen: **Montag, 4. März.**

Für die III. und IV. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die untern Klassen): **Dienstag, den 19., bis Donnerstag, den 21. März.**

Besondere Bemerkungen.

Den Anmeldeformularen wird ein Zirkular beigegeben, in dem der Lehrer des anzumeldenden Schülers um Auskunft darüber ersucht wird, ob die Schulverhältnisse seit der Mobilisation irgend welche Störungen erfuhren. Die Schulleitungen sind gewillt, ausserordentlichen Verhältnissen bei den Entscheiden über Aufnahmeprüfung oder Probezeit Rechnung zu tragen.

Die Aufgaben für die schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule und der Kantonalen Handelsschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** ausnahmsweise nur dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis zum **Herbst** der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler aus der **3. Klasse der Sekundarschule** wie bisher dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Schüler, die in die **2. Klasse der Oberrealschule und der Kantonalen Handelsschule** einzutreten gedenken, haben sich über den **ganzen** Stoff der 3. Sekundarklasse auszuweisen. Diese Schüler haben dem Anmeldeformular ein Verzeichnis des in den Realfächern der 3. Klasse der Sekundarschule behandelten Stoffes einzureichen.

Zürich, den 20. Dezember 1939.

Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1939/40.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schliesst an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Oberrealschule bezweckt neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die höhern technischen und kaufmännischen Studien, für die Berufsbildung der Volksschullehrer, sowie unmittelbar für das technische Berufsleben. Sie schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an und besteht aus 5 Klassen. Die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Nach Beschluss des Erziehungsrates wird ferner den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten,** nicht erst in die 2. Klasse.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 3. Februar,** persönlich anzumelden:

a) Gymnasium 14—14.30 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule.
b) Oberrealschule 14.30—15 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bezw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Einschreibegebühr Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis spätestens 6. Februar an das Rektorat senden. ☞ Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.**

Lehramtskandidaten können nur in einer durch den Erziehungsrat festgelegten Zahl aufgenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsrat und Erziehungsdirektion keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Die Aufnahmeprüfungen finden statt: schriftliche Prüfung Mittwoch, den **21. Februar,** 8 Uhr; mündliche Prüfung **Samstag, 2. März,** 8 Uhr.

Die für die 1. Klasse Gymnasium und die aus der 2. Klasse Sekundarschule in die 1. Klasse Oberrealschule, technische Abteilung, angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorlegen können. Absolventen der 3. Sekundarschulklasse, welche sich in die unterste Klasse der Oberrealschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für die schriftlichen Prüfungen sind liniertes und karriertes Papier, für die Prüfung in Mathematik (Klassen 2—6 Gymnasium und 1—4 Oberrealschule) Massstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend.

Pension: Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor dessen Bezug der Genehmigung des Rektors. Dieser nennt auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen.

Winterthur, den 20. Dezember 1939. Das Rektorat.

Kant. Lehrerseminar in Küsnacht.

Mit der Annahme des neuen Lehrerbildungsgesetzes vom 3. Juli 1938 beträgt die gesamte Ausbildungszeit für einen Primarlehrer 5 Jahre, von denen 4 Jahre auf das Unterseminar in Küsnacht und 1 Jahr auf das Oberseminar

in Zürich entfallen. Der Erziehungsrat bestimmt die Höchstzahl der aufzunehmenden Schüler. Von den Prüfungskandidaten, die die Prüfung bestanden haben, werden voraussichtlich ca. 40 aufgenommen werden können. Mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses als zürcherischer Primarlehrer übernehmen Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den ausgebildeten Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

a) **Organisation der Prüfung:**

Die Aufnahmeprüfung zerfällt in zwei Teile:

I. Teil: **Montag, den 5., und Dienstag, den 6. Februar 1940:** Besammlung 8 Uhr vormittags in der Seminarturnhalle in Küsnacht.
Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen, Geometrie und Zeichnen.
Alle angemeldeten Schüler, die keinen besondern Bericht mehr erhalten, haben sich ohne weiteres zur angesetzten Zeit in Küsnacht einzufinden.

II. Teil: **Montag, den 19., und Dienstag, den 20. Februar 1940:** Mündliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang und Prüfung in Turnen. Die mündliche Prüfung wird nur noch von denjenigen Kandidaten abgenommen, die auf Grund ihrer Leistungen in der schriftlichen Prüfung zugelassen werden können. Die Kandidaten erhalten rechtzeitig Bericht über ihre evtl. Teilnahme an dieser Prüfung.

b) **Anmeldung:**

Bewerber um Aufnahme müssen folgende **Bedingungen** erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Am 30. April 1940 muß das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Kandidaten im Alter über 20 Jahre werden in die erste Klasse nicht mehr aufgenommen.
4. Eignung in gesundheitlicher Hinsicht nach Antrag des Schularztes.
5. Die Prüfung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die gemäss Lehrplan durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt erworben werden können.

Bewerber um Aufnahme haben der Seminardirektion in Küsnacht bis **Samstag, den 29. Januar 1940,** einzureichen:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des bisherigen Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Nichtkantonsbürger amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton.
4. Verschlossenes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
6. Ein kurzes Verzeichnis des Lehrstoffes, der in den drei Sekundarschuljahren (oder während der gleichen Zeit an einer andern Schule) in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelt worden ist. (Geprüft wird aber nur im Umfang des Stoffes des letzten Schuljahres.)
7. Verzeichnis der dem Kandidaten gut bekannten Lieder (aus kirchlichem, weltlichem, ernstem und geselligem Volksliedergut).

An der ersten Prüfung (5./6. Februar) sind alle vom Kandidaten ausgeführten Freihandzeichnungen des letzten Schuljahres vorzulegen.

Die Anmeldeformulare können durch das Bureau der Seminardirektion in Küsnacht bezogen werden, dabei ist die Adresse des bisherigen Klassenlehrers anzugeben.

Aufnahme in eine höhere Klasse:

Die Prüfungen für die Aufnahme in eine höhere Klasse finden nach Beginn des neuen Schuljahres statt.

Anmeldetermin: **30. März 1940.** Nähere Auskunft durch die Seminardirektion.

Die Seminardirektion veranstaltet **Samstag, den 13. Januar 1940, 15 Uhr,** in der Universität Zürich, Zimmer 101 (Auditorium Maximum), einen **Elternabend,** an dem nähere Auskunft über Voraussetzungen für den Lehrerberuf, Ausbildungs- und Anstellungsverhältnisse erteilt wird. Alle Interessenten sind zur Teilnahme an dieser Veranstaltung bestens eingeladen.

Küsnacht, den 20. Dezember 1939. Die Seminardirektion.

Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I.

Anmeldungen für das Schuljahr 1940/41.

Die **Abteilung I** (Schulhaus Hohe Promenade) nimmt in folgenden Unterabteilungen neue Schülerinnen auf:

1. Gymnasium A mit Anschluß an die 6. Primarklasse (6½ Jahreskurse, eidg. Maturität).
2. Gymnasium B mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse (4 Jahreskurse, kantonale Maturität).
3. Unterseminar (4 Jahreskurse).
4. Frauenbildungsschule (3 Jahreskurse).
5. Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar (2 Lehrerkurse).

Zum Eintritt in die 1. Klasse der Töchterschule, Abteilung I, ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der untern sechs Klassen der Primarschule erworben werden.

Für **Gymnasium B, Unterseminar, Frauenbildungsschule** das zurückgelegte 15. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Für Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar das zurückgelegte 18. Altersjahr. Über Einzelheiten der erforderlichen Vorbildung gibt ein Prospekt Auskunft.

Die Anmeldungen sind bis zum **27. Januar 1940 an Rektor Dr. F. Enderlin,** Schulhaus Hohe Promenade, einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Anmeldungsformulare, Separatabzüge dieses Inserates, sowie Übersichten über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können von der Rektoratskanzlei (Zimmer Nr. 55) bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist. Die Einschreibegebühr im Betrage von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Über die Organisation und Ziele der einzelnen Unterabteilungen wird der Rektor in einem Elternabend, zu dem die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, einen orientierenden Vortrag halten. Der Eltern-

abend findet **Freitag, den 19. Januar 1940, 20.10 Uhr,** im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her) statt.

Sprechstunden des Rektorates: Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

a) Personen mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich: Schweizerbürger Fr. 80.— (Fr. 50.—), Ausländer Fr. 120.— (Fr. 80.—);

b) Personen, die in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.— (Fr. 100.—), Ausländer Fr. 200.— (Fr. 140.—);

c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Die eingeklammerten Zahlen gelten für Schülerinnen der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums A. Unbemittelten Schülerinnen, deren Eltern in der Stadt Zürich Wohnsitz haben, kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Dem genau ausgefüllten Anmeldungsformular sind beizulegen:

Für Gymnasium A, Gymnasium B, Unterseminar und Frauenbildungsschule: 1. Geburtsschein (amtlicher Altersausweis), 2. Zeugnis der zuletzt besuchten Schule; außerdem für Gymnasium B und Lehrerinnenseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Stoffes;

für **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar:** 1. Geburtsschein, 2. Zeugnisse, 3. Praxiszeugnisse, 4. kurzer Lebenslauf;

ferner für das Unterseminar, sowie Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar ein von der Schulärztin, Frau Dr. Escher-Zoelly, Amtshaus III, Zimmer Nr. 99, Telephon 5 79 10, ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die schriftliche Prüfung findet statt: **Freitag, den 9. Februar 1940.** Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **Freitag, den 9. Februar 1940** (Schülerinnen des Seminars und des Gymnasiums B auch noch mit Zirkel und Winkel), **vormittags 8.10 Uhr,** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 78, III. Stock Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, III. Stock Seminar im Zimmer Nr. 63, II. Stock Frauenbildungsschule im Singsaal, IV. Stock Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar im Zimmer Nr. 90, IV. Stock.	Schulhaus Hohe Promenade

Die **Prüfungen in Zeichnen, Singen und Turnen** für das **Unterseminar finden Donnerstag, den 8., und Samstag, den 10. Februar 1940,** nach Bericht statt.

Die **mündliche Prüfung** findet für alle angemeldeten Schülerinnen des **Lehrerinnen-, sowie des Kindergärtnerinnenseminars Montag, den 12., und Dienstag, den 13. Februar 1940,** statt. Diejenigen Schülerinnen der übrigen Abteilungen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet statt: **Montag, den 19. Februar 1940.**

Die Prüfungen zum **Eintritt in obere Klassen** finden zu Beginn des neuen Schuljahres statt.

Die Prüfungskommission ist gewillt, den Störungen im Schulbetrieb durch die Mobilisation Rechnung zu tragen.

Die Aufnahme von Schülerinnen in die I. Klassen wird begrenzt wie folgt:

Gymnasium A	zirka	50	Schülerinnen
Gymnasium B	„	25	„
Unterseminar*	„	15	„
Frauenbildungsschule	„	100	„
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar	„	20	„

Trotz Bestehens der Prüfung kann für die Kandidatinnen mit dem tiefsten Durchschnitt Abweisung wegen Überzähligkeit erfolgen.

*** Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.**

Zürich, den 22. Dezember 1939.

Der Schulvorstand.

Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung II (Handelsschule).

Anmeldungen für das Schuljahr 1940/41.

Die **Handelsabteilung** (Großmünster- und Lintheschersschulhaus) umfaßt drei Jahreskurse und bereitet ihre Schülerinnen auf der Grundlage einer guten allgemeinen Bildung für den kaufmännischen Beruf vor. Bei genügender Beteiligung wird im Anschluß an die dritte Klasse ein einjähriger Maturitätskurs (Handelsmaturität) geführt.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1940 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **27. Januar 1940** an **Rektor Dr. O. Fischer, Schulhaus Großmünster,** einzusenden. Der Anmeldung sind der Geburtsschein und das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule beizulegen. **Anmeldeformulare** und Programme sind im Rektoratsbureau (Zimmer Nr. 16a) erhältlich oder werden auf Wunsch gegen Portoeinsendung durch die Post zugestellt. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Die **schriftliche Prüfung** findet **Freitag, den 9. Februar,** statt. Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal des Großmünsterschulhauses,** II. Stock, einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu.

Die Prüfungskommission ist gewillt, den Störungen im Schulbetrieb durch die Mobilisation Rechnung zu tragen.

Es können nicht mehr als 150 Schülerinnen aufgenommen werden. Bei Platzmangel müssen die Schülerinnen mit den niedrigsten Prüfungsdurchschnitten als überzählig ausscheiden, auch wenn sie die Prüfungsbedingungen erfüllt haben.

Die **Einschreibegebühr** von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung oder spätestens am Prüfungstag zu entrichten.

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

a) Personen mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich: Schweizerbürger Fr. 80.—, Ausländer Fr. 120.—;

b) Personen, die in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.—, Ausländer Fr. 200.—;
c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Die Eltern der künftigen Schülerinnen werden eingeladen, **Montag, den 22. Januar, 20.10 Uhr,** im Singsaal des Großmünsterschulhauses, II. Stock, an einem **Elternabend** teilzunehmen, an dem Rektor und Prorektor orientierende Vorträge über Organisation und Lehrziele der Handelsschule halten werden.

Sprechstunden des Rektors: Dienstag bis Samstag 11—12 Uhr und nach Vereinbarung.

Zürich, den 22. Dezember 1939. Der Schulvorstand.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Schulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Fachrichtungen: Starkstromtechnik, Fernmeldetechnik), Chemie, Handel.

Anmeldefrist: 15. Januar bis 15. Februar 1940. Aufnahmeprüfung: zirka Mitte März 1940. Unterrichtsbeginn: 22. April 1940.

Anmeldeformulare gratis. Programme gegen vorherige Einzahlung von 70 Rp. auf Postcheckkonto VIIIb 365.

Die Direktion des Technikums.

Stadt Zürich.

Neubesetzung von Lehrstellen für Mädchenhandarbeit und am Kindergarten.

Folgende Lehrstellen werden zur Neubesetzung auf Beginn des Schuljahres 1940/41 ausgeschrieben:

a) für Mädchenhandarbeit:	
Schulkreis Glattal	1
b) am Kindergarten:	
Schulkreis Waidberg	1
Schulkreis Glattal	3

Anmeldungen sind unter Benützung von Anmeldeformularen, mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und Beifügung von Zeugnisabschriften bis 12. Januar 1940 den Präsidenten der Kreisschulpflegen einzureichen, und zwar:

Schulkreis Waidberg: Herrn Dr. P. Marx, Rötelstraße 59, Zürich 10.

Schulkreis Glattal: Herrn A. Achermann, Gubelstraße 1, Zürich 11.

Die Bewerberinnen um Stellen an Kindergärten müssen im Besitze von Diplomen des Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminars der Töchterschule Zürich sein.

Den Bewerbungen um Stellen für Mädchenhandarbeitsunterricht sind beizulegen: 1. Das Patent mit den Ergebnissen der Fähigkeitsprüfung. 2. eine Darstellung des Studienganges und der bisherigen Tätigkeit, 3. allfällige Zeugnisse, 4. der Stundenplan mit Angabe außerordentlicher Ferien und Schuleinstellungen.

Anmeldeformulare können auf der Kanzlei des Schulamtes, Amtshaus III, Werdmühlestraße 10, 2. Stock, Zimmer 90, und auf den Kanzleien der Kreisschulpflegen bezogen werden.

Die gewählten Lehrkräfte sind verpflichtet, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen haben sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zürich, den 16. Dezember 1939.

Der Schulvorstand.

Primarschule Bäretswil. Offene Lehrstelle.

Laut Beschluß der Schulgemeindeversammlung vom 17. Dezember a. c. ist die infolge Rücktritt des bisherigen, vieljährigen Inhabers freiwerdende Lehrstelle an der Schule Adetswil-Bäretswil (Klassen 1—6) auf Beginn des neuen Schulkurses 1940/41 wieder definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 400.—, sukzessive ansteigend bis zum Maximum von Fr. 800.— (vorläufig noch 25% Abbau). Der Schuldienst als Verweser an andern zürcherischen Schulen oder Anstalten wird angerechnet. Große, schöne Wohnung frei.

Für Bewerber, welche im Aktivdienst stehen, wird sich die Primar-Schulpflege um Beurlaubung verwenden, damit sie Gelegenheit haben, sich in Probelektionen über ihr Können auszuweisen.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes sind bis spätestens den 18. Januar 1940 an das Aktuariat der Primarschulpflege Bäretswil einzusenden.

Bäretswil, den 20. Dezember 1939.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Oberrieden. Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist wegen Rücktritts des bisherigen Inhabers die zweite Lehrstelle an unserer Sekundarschule auf Beginn des Schuljahres 1940/41 wieder zu besetzen.

Für Bewerber, welche im Aktivdienst stehen, wird sich die Sekundar-Schulpflege um Beurlaubung verwenden, damit sie Gelegenheit haben, sich in Probelektionen über ihr Können auszuweisen.

Anmeldungen sind mit Beilage der gesetzlichen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 15. Januar 1940 an den Präsidenten der Schulpflege, Dr. M. Wegmann, Seestraße, zu richten.

Oberrieden, den 20. Dezember 1939.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Gmür, Paul, von Amden (St. Gallen) und Zürich: „Kritische Untersuchungen über die neuere bundesrechtliche Praxis zur Gerichtsstands-Garantie des Art. 59 BV."

Haller, Hans, von Lindau (Zürich): „Das Hotelpfandnachlaßverfahren nach dem Bundesbeschluß vom 21. Juni 1935."

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Meyer, Roger, von Lausanne: „Le Système bancaire à travers la Crise mondiale."

Zürich, den 16. Dezember 1939. Der Dekan: J. Lautner.

Von der medizinischen Fakultät:

Kollbrunner, Felix, von Zürich und Frauenfeld: „Einseitige Lungenhypoplasie."

Umbricht, Werner, von Untersiggenthal (Aargau): „Die Vorhersage der infektiösen Wochenbettserkrankungen aus dem weißen Blutbild sub partu bei den Spontangeburten."

Wegmann, Rudolf, von Kilchberg (Zürich): „Über Nachblutungen bei subkutanen Nierenverletzungen."

Helstein, Marcel, von Dättwil (Aargau), med. dent.: „Patho-histologische Befunde bei Paradentalerkrankung."

Leder, Max, von Muri (Aargau): „Katamnestische Untersuchungen bei dreizehn Fällen von Boeckschem Sarkoid."

Fäßler, Beatrice, von Appenzell: „Das Adams-Stokessche Syndrom im Säuglingsalter."

Pröwig, Friedrich, von Miesbach (Oberbayern): „Über die Einwirkung technischer Lösungsmittel auf die Haut."

Weigl, Alfred, von Wien: „Über die in den Jahren 1930—1937 an der Medizinischen Poliklinik der Universität Zürich beobachteten Fälle von Bronchialkarzinom."

Goniondskis, Giršas, von Siauliai (Litauen): „Die diffuse Hirnsklerose im Kindesalter."

Rubinstein, Laszlo, von Hajduböszörmény (Ungarn): „Klinischer Beitrag zur Kenntnis der amyotrophischen Lateralsklerose."

Düggelin, Max, von Lachen: „Über die primäre Sinusthrombose im Wochenbett."

Zürich, den 16. Dezember 1939. Der Dekan: E. Anderes.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Frey, Xaver, von Schenkon (Luzern): „Messungen der Beleuchtungsstärke in Rinderstallungen."

Zürich, den 16. Dezember 1939. Der Dekan: J. Andres.

Von der philosophischen Fakultät I:

Schläpfer, Walter, von Herisau: „Landammann Jacob Zellweger von Trogen 1770—1821. Der Kanton Appenzell A.-Rh. 1797—1818."

Gredig, Silvia, von Davos: „Essai sur la formation du vocabulaire du skieur français."

Zürich, den 16. Dezember 1939. Der Dekan: M. Leumann.

Von der philosophischen Fakultät II:

Ishii, Teruji, von Tokio (Japan): „Partialreduktion heterocyclischer Verbindungen."

Suter, Karl, von Horgen: „Die eiszeitliche Vergletscherung des Zentralappennins."

Caflisch, Christian, von Trins (Graub.): „Das Domleschg und seine Randgebiete. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeographie Mittelbündens."

Zürich, den 16. Dezember 1939. Der Dekan: G. Wentzel.